ÜBERSICHTSPLAN 1 : 20.000

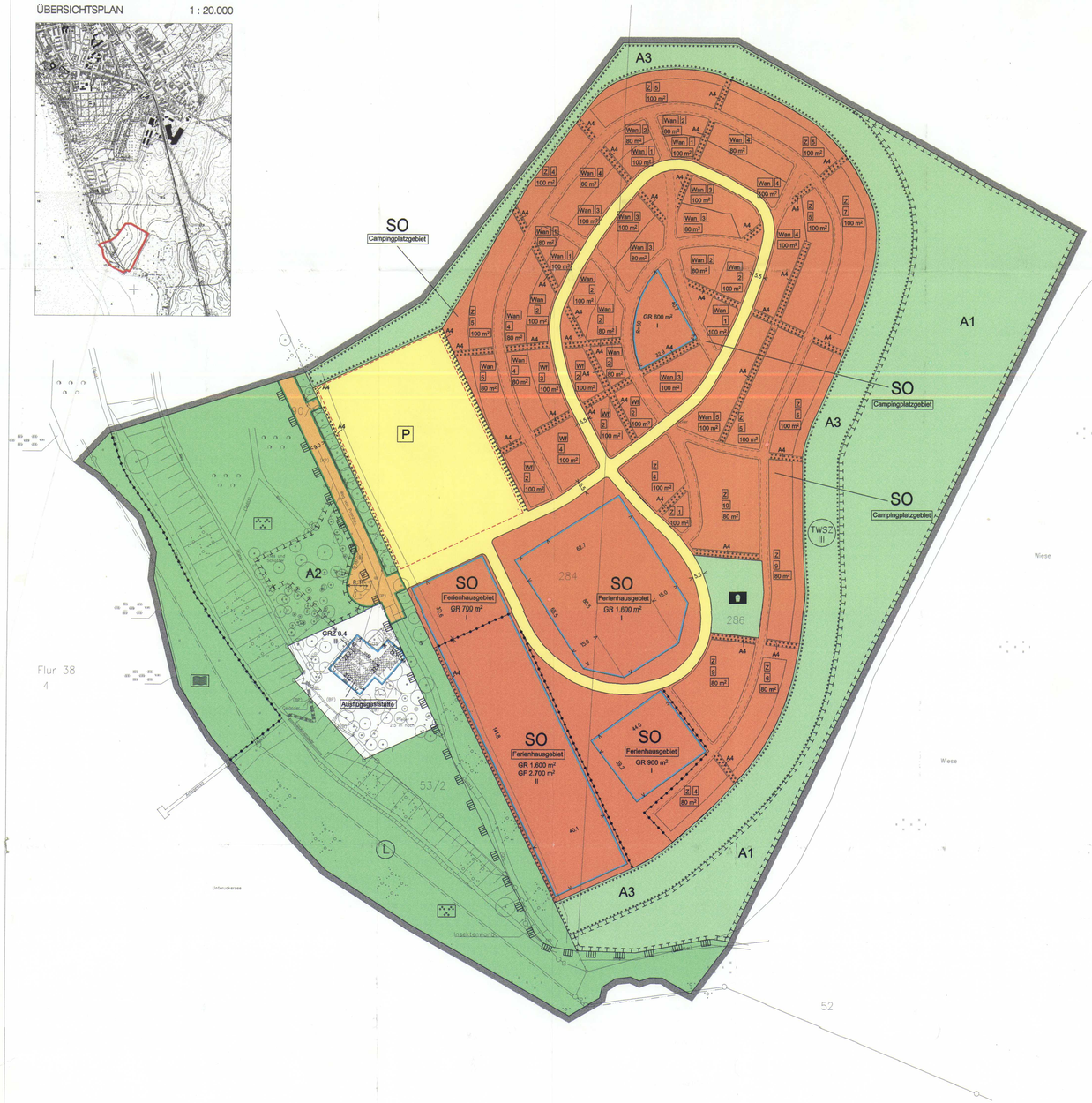

Stadt Prenzlau

Bebauungsplan Nr. C1 "Campingplatz am Kap"

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850), dem Brandenburgischen Gesetz zur Durchführung des Baugesetzbuches (BbgBauGBDG) vom 10.06.1998 (GVBl. I. S. 126), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), der Brandenburgischen Bauordnung vom 16.07.2003 (GVBl. BB I S. 210), geändert durch Gesetz vom 09.10.2003 (GVBl. BB I S. 273), dem Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) vom 25.06.1992 (GV. BB I S. 208), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2002 (GVBl. BB I S. 62), dem Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDschG) vom 22.07.1991 (GV. BB I S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.1997 (GV. BB I S. 124) sowie der Brandenburgischen Camping- und Wochenendhausplatz-Verordnung (BbgCWPV) vom 23.06.1995 (GV. BB II S. 490), geändert durch Verordnung vom 10.01.2001 (GVBl. BB II S. 8) stellt die Stadt Prenzlau den Bebauungsplan Nr. C1 "Campingplatz am Kap", bestehend aus Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen auf.

Planzeichenerklärung

Textliche Festsetzung

A. Festsetzungen gemäß § 9 BauGB in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO).

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

SO (Camp.) — Sondergebiet Campingplatzgebiet (§ 10 BauNVO)

Im Sondergebiet Campingplatzgebiet sind zulässig:
1. Zelte, Wohnwagen und andere bewegliche Unterkünfte,
2. Anlagen und Einrichtungen für sportliche Zwecke und für die sonstige Freizeitgestaltung,
3. Anlagen, die aus Gründen der Sicherheit, Sauberkeit und Hygiene erforderlich sind.

SO (Ferien.) — Sondergebiet Ferienhausgebiet (§ 10 BauNVO)

Im Sondergebiet Ferienhausgebiet sind zulässig:
1. Ferienhäuser, Ferienwohnungen, die der Nutzung eines wechselnden Personenkreises dienen,
2. Schank- und Speisewirtschaften, sowie Läden, die der Deckung des täglichen Bedarfs für das Ferienhausgebiet und das Campingplatzgebiet dienen,
3. Anlagen für die Verwaltung des Ferienhausgebietes sowie des Campingplatzgebietes,
4. Anlagen für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke sowie sonstige Einrichtungen der Freizeitgestaltung,
5. Räume nach § 13 BauNVO für der Gesundheit dienende Berufe,
6. Anlagen, die aus Gründen der Sicherheit, Sauberkeit und Hygiene für den Betrieb des Campingplatzes erforderlich sind.

Im Sondergebiet Ferienhausgebiet sind ausnahmsweise zulässig:
1. maximal zwei Wohnungen für Betriebsinhaber, Betriebsleiter, Personen, die im Beherbergungsgewerbe tätig sind.

Z — Standplätze für Zelte

Wan — Standplätze für Wohnanhänger und Klappanhänger

Wf — Standplätze für Wohnfahrzeuge

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

z.B. 0,4 — Grundflächenzahl - GRZ (§ 16 BauNVO) als Höchstmaß

Innerhalb der mit dem besonderen Nutzungszweck "Ausflugsgaststätte" gekennzeichneten Fläche ist eine Überschreitung der festgesetzten GRZ durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird, gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO unzulässig.

z.B. GR - ... m² — Grundfläche - GR (§ 16 BauNVO) als Höchstmaß

z.B. GF - ... m² — Geschossfläche - GF (§ 16 BauNVO) als Höchstmaß

z.B. I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 16 BauNVO)

7 — max. zulässige Standplätze in einem Teilgebiet

80 m² — Mindestgröße der Standplätze

3. Bauweise, die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 Abs. 1 BauNVO)

Nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 Abs. 5 BauNVO, § 12 Abs. 6 BauNVO)

Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Baugrenze nicht überschreiten.
Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

Durch Baugrenzen werden die überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt. Das ist der Teil des Baugebietes, auf dem bauliche Anlagen errichtet werden dürfen.

In den Sondergebieten Campingplatzgebiet und Ferienhausgebiet sind Garagen gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO unzulässig.

Im Sondergebiet Campingplatzgebiet sind Stellplätze auf Standplätzen, die kleiner als 100 m² sind, gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO unzulässig.
(§ 4 Abs. 1 BbgCWPV)

4. Besonderer Nutzungszweck von Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)

Ausflugsgaststätte — Besonderer Nutzungszweck von Flächen: Nutzungszweck: Ausflugsgaststätte

Zulässig sind:
1. Schank- und Speisewirtschaften
2. Wohnung für den Gaststättenbetreiber

5. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Private Verkehrsfläche

Öffentliche Verkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

6. Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

P — Umgrenzung von Flächen für Stellplätze

7. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünfläche

Private Grünfläche

Parkanlage

Badeplatz

Spielplatz

8. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die Fläche A1 ist als extensive Grünlandfläche zu nutzen.

Der Parkplatz im Bereich der Fläche A2 ist um 1.700 m² zurückzubauen (Entfernung der verdichteten Parkplatzdecke 30 - 40 cm tief). Nach einer Bodenlockerung ist der Bereich mit natürlichem Substrat aufzufüllen.

In den Sondergebieten Campingplatzgebiet und Ferienhausgebiet ist eine Befestigung von Wegen nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Ausgenommen hiervon sind die Eingangsbereiche von Gebäuden.

9. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Innerhalb der Fläche A3 ist eine Feldhecke (Pflanzabstände 1 x 1 m) in einer Breite von 6 - 8 m mit Arten der Pflanzliste anzulegen. Alle 200 m² ist ein großkroniger Baum zu pflanzen. In Verbindung mit der Anlage der Feldhecke sind auch Metall- oder Holzzäune in einer maximalen Höhe von 1,60 m zulässig.

Die Flächen A4 sind heckenartig mit Arten der Pflanzliste anzulegen (Pflanzabstände 1x1 m).

Der Baumbestand an der Uckerpromenade ist zu erhalten. Abgänge sind mit Bäumen der Pflanzliste mit einem Mindeststammumfang von 20/25 cm zu ersetzen.

Innerhalb der Sondergebiete Campingplatzgebiet und Ferienhausgebiet und auf den privaten Verkehrsflächen sind mindestens 40 hochstämmige Bäume der Pflanzliste zu pflanzen. Die Bäume sind zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

10. Sonstige Darstellungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Baugebiete

Begrenzung der Teilbereiche für Standplätze

Begrenzungslinie Nebenwege

Flurstücksgrenzen

55/1 Flurstücksnummern

Vorhandene Gebäude

B. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Landschaftsschutzgebiet

TWS III — Trinkwasserschutzzone III

C. Hinweise

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Denkmalfachbehörde oder der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens fünf Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 19 BbgDschG).

Pflanzliste geeigneter, einheimischer Baum- und Straucharten

Baumarten

Botanischer Name	Deutscher Name	Botanischer Name	Deutscher Name
Standort:	naß / reich	Standort:	feucht-frisch / arm
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle	Betula pendula	Sand-Birke
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	Betula pubescens	Moor-Birke
Salix fragilis	Bruch-Weide	Fagus sylvatica	Rotbuche
		Quercus robur	Stiel-Eiche
Standort:	naß / arm	Malus sylvestris	Kultur-Apfel +
Betula pubescens	Moor-Birke	Populus tremula	Zitter-Pappel
Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer	Prunus cerasus	Sauer-Kirsche +
		Prunus padus	Frühbl. Traubenkirsche
Standort:	feucht-frisch / reich	Pyrus communis	Kultur-Birne +
Acer campestre	Feld-Ahorn	Sorbus aucuparia	Nordische Eberesche
Acer platanoides	Spitz-Ahorn		
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	Standort:	trocken / reich
Carpinus betulus	Gemeine Hainbuche	Betula pendula	Sand-Birke
Fagus sylvatica	Rotbuche	Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer
Malus domestica	Kultur-Apfel +	Populus tremula	Zitter-Pappel
Prunus avium	Süß-Kirsche,	Prunus cerasus	Sauer-Kirsche
	Vogelkirsche	Prunus domestica	Pflaume +
Prunus domestica	Pflaume +	Quercus petraea	Trauben-Eiche
Prunus padus	Frühbl. Traubenkirsche	Sorbus torminalis	Elsbeere
Pyrus communis	Kultur-Birne +		
Quercus robur	Stiel-Eiche	Standort:	trocken / arm
Salix alba	Silber-Weide	Betula pendula	Sand-Birke
Salix x rubens	Hohe Weide	Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer
Tilia cordata	Winter-Linde		
Ulmus glabra	Berg-Ulme		
Ulmus laevis	Flatter-Ulme		
Ulmus minor	Feld-Ulme		

+ = Arten, die vermutlich nicht heimisch sind, aber für Hecken- und Flurgehölzpflanzungen, insbesondere als Nahrungsangebot für Vögel geeignet sind.

Straucharten

Botanischer Name	Deutscher Name	Botanischer Name	Deutscher Name
Standort:	naß / reich	Standort:	feucht-frisch / reich
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	Rubus fruticosus	Gewöhnliche Brombeere
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche	Rubus idaeus	Echte Himbeere
Ribes nigrum	Schwarze Johannisbeere	Salix caprea	Salweide
Salix cinerea	Graue Weide	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Salix myrsinifolia	Schwarz-Weide		
Salix pentandra	Lorbeer-Weide	Standort:	feucht-frisch / arm
Salix repens	Kriechweide	Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Salix triandra	Mandel-Weide	Lonicera periclymenum	Wald-Geißblatt
Salix viminalis	Korbweide	Prunus domestica	Pflaume +
Viburnum opulus	Gewöhnlich. Schneeball	Prunus spinosa	Schlehe
		Rosa canina agg.	Hunds-Rose
Standort:	naß / arm	Rhamnus frangula	Faulbaum, Pulverholz
Salix aurita	Ohr-Weide	Rubus caesius	Kratzbeere
Salix cinerea	Graue Weide	Sorbus aucuparia	Nordische Eberesche
Salix repens	Kriechweide		
		Standort:	trocken / reich
Standort:	feucht-frisch / reich	Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	Prunus spinosa	Schlehe
Corylus avellana	Haselnuß	Rosa canina agg.	Hunds-Rose
Crataegus laevigata agg.	Zweigriffliger Weißdorn	Rosa corymbifera	Heckenrose
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn	Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen	Rosa tomentosa	Filz-Rose
Hedera helix	Gemeiner Efeu	Rubus caesius	Kratzbeere
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche	Rubus fruticosus	Gewöhnliche Brombeere
Prunus avium	Vogel-Kirsche	Rubus idaeus	Echte Himbeere
Prunus domestica	Pflaume +	Salix caprea	Salweide
Prunus padus	Frühbl. Traubenkirsche	Sorbus aucuparia	Nordische Eberesche
Rhamnus frangula	Faulbaum	Rhamnus catharticus	Purgier-Kreuzdorn
Rhamnus catharticus	Purgier-Kreuzdorn		
Ribes rubrum	Rote Johannisbeere	Standort:	trocken / arm
Ribes uva-crispa	Stachelbeere	Genista tinctoria	Färber-Ginster
Rosa canina agg.	Hunds-Rose	Juniperus communis	Gemeiner Wacholder
Rubus caesius	Kratzbeere	Rosa corymbifera	Hecken-Rose
		Cytisus scoparius	Besenginster

+ = Arten, die vermutlich nicht heimisch sind, aber für Hecken- und Flurgehölzpflanzungen, insbesondere als Nahrungsangebot für Vögel geeignet sind.

Stadt Prenzlau

Bebauungsplan Nr. C1
"Campingplatz am Kap"

M 1 : 1.000

N

Conradi, Braum & Bockhorst
Ökologie & Planung

07/04

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 02.06.99 die Aufstellung des Bebauungsplanes C I "Campingplatz am Kap" beschlossen.
Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte durch Aushang in den amtlichen Aushängekästen der Stadt vom 28.06.99 bis 14.07.99 und darüber hinaus im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau am 28.07.99.

Prenzlau, 03.05.05 — Bürgermeister, Siegel

2. Planungsanzeige

Mit Schreiben vom 02.01.98 hat die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Ref. GL 6 Frankfurt/O. ihre Stellungnahme abgegeben und einen Antrag auf Durchführung eines Raumordnungsverfahrens gefordert. Dieser ist im Dezember 98 gestellt worden und am 21.01.99 durch die Gemeinsame Landesplanung für nicht erforderlich gehalten worden, so dass eine positive Stellungnahme zum Vorhaben vorliegt.

Prenzlau, 03.05.05 — Bürgermeister, Siegel

3. Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde in Form einer Informationsveranstaltung am 19.07.00 durchgeführt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte durch Aushang in den amtlichen Aushängekästen der Stadt vom 26.06.00 bis 12.07.00. Daneben erfolgte eine Information in der Tagespresse.

Prenzlau, 03.05.05 — Bürgermeister, Siegel

4. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 06.11.00 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Prenzlau, 03.05.05 — Bürgermeister, Siegel

5. 1. Öffentliche Auslegung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 15.05.02 die vorgebrachten Anregungen der Bürger und der Träger öffentlicher Belange geprüft und den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und den textlichen Festsetzungen Teil B sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 10.06.02 bis 10.07.02 gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau vom 29.05.02 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Prenzlau, 03.05.05 — Bürgermeister, Siegel

6. 1. Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und den textlichen Festsetzungen Teil B, wurde am 06.11.02 durch die Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Prenzlau, 03.05.05 — Bürgermeister, Siegel

7. Aufhebung des Satzungsbeschlusses

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 02.07.03 die Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 06.11.02 beschlossen.

Prenzlau, 03.05.05 — Bürgermeister, Siegel

8. Beteiligung ausgewählter Träger öffentlicher Belange

Ausgewählte Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen einer Trägerrunde am 08.01.04 erneut beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert.

Prenzlau, 03.05.05 — Bürgermeister, Siegel

9. 2. Öffentliche Auslegung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 19.02.04 die vorgebrachten Anregungen der Bürger und der Träger öffentlicher Belange geprüft und den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und den textlichen Festsetzungen Teil B sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 22.03.04 bis 26.04.04 gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau vom 10.03.04 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Prenzlau, 03.05.05 — Bürgermeister, Siegel

10. Katasterbestätigung

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Prenzlau, 14.01.2005 — Frank Kossowski, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

11. Abwägung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 02.06.05 die vorgebrachten Anregungen der Bürger und die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Prenzlau, 03.05.05 — Bürgermeister, Siegel

12. 2. Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und den textlichen Festsetzungen Teil B, wurde am 02.09.04 durch die Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Prenzlau, 03.05.05 — Bürgermeister, Siegel

13. Satzungsausfertigung

Die Satzung zum Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und den textlichen Festsetzungen Teil B, wird hiermit ausgefertigt.
Es wird bestätigt, dass das Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Der textliche und zeichnerische Inhalt des B-Planes stimmen mit dem Satzungsbeschluss vom 02.09.2004 überein.

Prenzlau, 03.05.05 — Bürgermeister, Siegel

14. Inkrafttreten

Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 12.01.2005 im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Fälligkeit und Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§§ 39 - 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 12.01.2005 in Kraft getreten. Der Hinweis auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 215 BauGB) war nicht zutreffend und wird erneut bekannt gemacht.

Prenzlau, 03.05.05 — Bürgermeister, Siegel

15. Hinweis auf Verfahrens- und Formvorschriften

Die korrekte Bekanntmachung der Hinweise auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften erfolgte im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau am 28.04.2005.
Dabei ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB).
Die Frist für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften beginnt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Prenzlau, 03.05.05 — Bürgermeister, Siegel

16. Verfristung

Innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist gegenüber der Stadt eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.

Prenzlau, 11.03.07 — Bürgermeister, Siegel